



Reglement für die Einzelwettschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m (EWS G-300 / P-25/50)

Ausgabe 2007 - Seite 1

(bisher 3.38 d) Reg.-Nr. 3.60.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für die EWS:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die EWS sind alljährlich wiederkehrende Einzelwettkämpfe, die der Förderung der Schiessfertigkeit dienen und den Teilnehmenden eine Auszeichnungsmöglichkeit bieten.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 2.10)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen (Reg.-Nr. 2.18.10) nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2005 – 2008)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT, Form 27.132)

1.3 Teilnahmeberechtigung

Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonschützen- (KSV) oder Unterverband (UV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.

Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der fünf EWS-Wettkampfprogramme (Gewehr 300m Programm A, B, und D sowie Pistole 25m und 50m) je einmal schießen.

2. Organisation

2.1 Durchführung

Die KSV/UV übernehmen die Organisation der EWS; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

2.2 Kombinationsmöglichkeit mit den Gruppenmeisterschaften

Die EWS 300m und 50m können mit den Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaften (SGM) verbunden werden. Gruppenschützen, die sich am EWS beteiligen, haben wie alle anderen Schützen ein Standblatt für das EWS zu beziehen. Das Resultat muss gleichzeitig auf beide Standblätter (EWS und SGM) eingetragen werden. Es sind dabei die Teilnahmeberechtigungen gemäss den Reglementen für die SGM zu beachten.

2.3 Wettkampftermine

Die EWS können nur während der Zeit vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

2.4 Wettkampfunterlagen

Der SSV gibt die erforderlichen Wettkampfunterlagen an die KSV/UV ab.

3. Wettkampfprogramme

3.1 Allgemeines

Stellungen: Freigewehr und Sportgewehr nicht liegend
Standardgewehr und Karabiner liegend frei
Sturmgewehre ab Zweibeinstütze

Altersausgleich: Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.
(gemäss RSpS, Teil C: TR Art. 7)

Probeschüsse: Probeschüsse für Gewehr und Pistole sind vor Beginn des Programms gestattet; die KSV/UV können die Höchstzahl der Probeschüsse bzw. Serien festlegen.

3.2 Programm 300m Feld A

Sportgeräte: Alle Sportgeräte
(Freigewehr, Sportgewehr, Standardgewehr, Karabiner, Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57)

Scheibenbild: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 20 Schüsse Einzel

3.3 Programm 300m Feld B

Sportgeräte: Sturmgewehr 57 gem. Hilfsmittelverzeichnis bis 31.12.2002 (Ord02)

Scheibenbild: A 5, 1m in 5 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 15 Schüsse:
5 Schüsse Einzel
2 x 5 Schüsse Serie in je 60 Sekunden ab 1. Schuss, je am Schluss gezeigt

3.4 Programm 300m Feld D

Sportgeräte: Karabiner, Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57

Scheibenbild: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 15 Schuss
10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

3.5 Programm 25m

- Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Zentralfeuerpistolen und Ordonnanzpistolen
Scheibenbild: 25m Schnellfeuerpistolenscheibe ISSF, Wertungszone 5-10
Schussfolge: 1 Serie zu 5 Schuss in 50 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 40 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 30 Sekunden

3.6 Programm 50m

- Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Ordonnanzpistolen
Scheibenbild: P 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
Schussfolge: 10 Schuss Einzelfeuer

4. Auszeichnungen

- Der SSV gibt Einzelauszeichnungen gemäss den AFB zu diesem Reglement ab.
- Die Teilnehmenden sind in jedem Wettkampfprogramm (Gewehr 300m A, B, D, Pistole 25m und 50m) auszeichnungsberechtigt.
- Die KSV/UV sind berechtigt, anstelle von Kranzabzeichen Kranzkarten abzugeben.

5. Finanzen

- Die EWS werden gebührenfrei durchgeführt.
- Für jedes Wettkampfprogramm wird eine einheitliche Teilnahmegebühr gemäss den AFB zu diesem Reglement erhoben.
- In der Teilnahmegebühr sind die Kosten für die Munition nicht enthalten.

6. Administrative Weisungen

- Der SSV stellt die notwendigen Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare sowie die Kranzabzeichen zur Verfügung.
- Bestellung, Rückschub, Abrechnung sowie Lieferung der Kranzabzeichen erfolgen gemäss den AFB zu diesem Reglement.
- Die Abrechnungen in den KSV/UV erfolgen nach deren Weisungen.

7. Reklamationen / Beschwerden

Reklamationen werden durch die Aufsichtsorgane auf dem Wettkampfplatz erledigt.

Beschwerden sind mit Begründung innert 20 Tagen schriftlich an den zuständigen KSV/UV einzureichen.

Ein allfälliger Rekurs gegen den Beschwerdeentscheid ist innert 20 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Instanz, die ihn gefällt hat, einzureichen. Diese leitet ihn mit ihrer Vernehmlassung ohne Verzug an die Rekursinstanz weiter.

8. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 300m (AG-300) des SSV erlässt für die EWS G-300 / P-25/50 die entsprechenden AFB.

9. Schlussbestimmungen

Mit vorliegendem Reglement werden sämtliche ihm widersprechenden Regelungen im Zusammenhang mit dem EWS G-300 / P-25/50 aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Präsidentenkonferenz des SSV am 27. Oktober 2006 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel